

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Karnin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) Beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Karnin in Ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung:

### Artikel I

**§ 1 (Allgemeines)** erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde Karnin unterhält das Dorfgemeinschaftshaus zur öffentlichen Nutzung.

(2) Nutzungsberechtigte können unter anderem sein:

Verbände, Vereine, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Satzung nicht begründet.

### Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Karnin, den 04.12.2024



Ewa Binar  
Bürgermeisterin



---

### Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 673, 719) für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Karnin, 04.12.2024



Ewa Binar  
Bürgermeisterin

